

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.565/0001-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0014-VI/1/2013

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

II. Zum Gesetzesentwurf

Zu Art. 1 (Hinweis auf die Umsetzung einer Richtlinie):

Eine Novelle sollte grundsätzlich keine selbständigen Bestimmungen enthalten (vgl. LRL 66). Vor diesem Hintergrund wird angeregt den Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinien in das Finanzstrafgesetz einzubauen.

In Abs. 1 sollte es wohl besser „127 Abs. 1“ statt „127 Abs. 5“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die BGBI. Zahl der Stammfassung des Finanzstrafgesetzes „BGBI. Nr. 129/1958“ lautet.

Zu Z. 2 (§ 57 Abs. 3 bis 4a):

Nach gängiger legistischer Praxis sollten die Anordnungen 2. a) bis c) als eigenständige Novellierungsanordnungen – 2 bis 4 – vorgesehen werden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnungen 6. a) und b).

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu § 57 Abs. 4a näher darzulegen, weshalb § 57 Abs. 4a lit. a und b nur im Fall eines Rechtsmittelverfahrens oder bei Fällung eines Erkenntnis durch einen Spruchsenat gemäß § 58 Abs. 2, zur Anwendung kommen. In den Erläuterungen heißt es hierzu lediglich: „Da im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens kein Anwaltszwang besteht, soll ein Dolmetsch für Gespräche mit einem Verteidiger nur in Verfahren vor dem Spruchsenat und im Rechtsmittelverfahren zustehen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zur zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.“

Zu Z. 6 (§ 136 Abs. 2):

Es sollte erwogen werden in den Erläuterungen zu § 136 Abs. 2 durch konkrete Beispiele darzustellen, ab wann eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum nicht in Betracht kommt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere

Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	VxC++FTdYPoRmyTy0ADC6WW9jRIZ/SiZ8M0bglWECsRNVZUEvSDkXHkF0dBJ39vtvXX 3xIxKMNVT9sS/k5iE+9sclZk9jZt5QRJR7uESpdXJ04nT0ZRMVSwrj5vhL90hjE6p+Q 918Knn3PDiQ0H0dTY/O7gemK18ttjvmOe3H3E=		
 BUNDESKANZLERAMT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-17T16:08:27+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		